

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/044**

### **Ex-post-Bewertung der Unterstützung der offenen Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung durch den Europäischen Sozialfonds 2000 - 2006**

#### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Bezugsnummer des Auftrags: VC/2008/0211

#### **2. KONTEXT DER BEWERTUNG**

##### Ex-post-Bewertung des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Diese thematische Studie ist Teil der Ex-post-Bewertungen, die nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr.°1260/1999 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds durchzuführen sind: „Die Ex-post-Bewertung soll (...) Aufschluss über die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Interventionen und ihre Auswirkungen geben, damit daraus Lehren für die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gezogen werden können. Sie bezieht sich auf die Faktoren, die für den Erfolg oder Misserfolg der Durchführung verantwortlich sind, sowie auf die ausgeführten Aktionen und die erzielten Ergebnisse, einschließlich ihrer Nachhaltigkeit.“

Weitere von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit (im Folgenden: GD EMPL) geplante/bereits in Auftrag gegebene Ex-post-Bewertungen:

- vorbereitende Studie zur Relevanz und Verlässlichkeit der verfügbaren Informationen
- vorbereitende Studien zu Modellen und Methodik
- die umfassende Ex-post-Bewertung des ESF 2000 - 2006
- thematische Studie: der Beitrag des ESF zur Förderung der „Arbeitsqualität“
- thematische Studie: Auswirkungen des ESF auf das Funktionieren des Arbeitsmarkts und auf Investitionen in die Humankapital-Infrastruktur

##### Der Europäische Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wurde bereits durch den Vertrag von Rom eingerichtet und ist somit der älteste unter den Strukturfonds. Der ESF ist das wichtigste Finanzinstrument, mit dem die Europäische Union ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umsetzt. Seit mehr als 50 Jahren werden in diesem Rahmen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten Programme zur Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit und Kompetenzen der Menschen in Europa finanziert. Der ESF leistet seine Unterstützung über strategische Langzeitprogramme (so genannte operationelle Programme), die – vor allem rückständigeren – Regionen in ganz Europa helfen, die Qualifikationen ihrer Arbeitnehmer zu verbessern und zu modernisieren

sowie die unternehmerische Initiative zu fördern. Damit werden in- und ausländische Investitionen in diese Regionen geholt, wodurch sie größere Wettbewerbsfähigkeit und mehr Wohlstand erreichen.

## EQUAL

Die Aufgabe von EQUAL besteht darin, durch die Bekämpfung von Diskriminierung oder Ausgrenzung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ein besseres Modell für das Arbeitsleben zu fördern. EQUAL ist eine durch den Europäischen Sozialfonds finanzierte Gemeinschaftsinitiative, die bis Ende 2008 in und zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Im Rahmen von EQUAL werden Aktivitäten in fünf Bereichen finanziert: Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit und Asylbewerber. Die Gemeinschaftsinitiative beruht auf fünf Prinzipien: Partnerschaft, Stärkung der Handlungskompetenz („Empowerment“), Innovation, Transnationalität und Integration der Ergebnisse in Politik und Praxis („Mainstreaming“).

## Die offene Methode der Koordinierung (OMK)

Die Vereinbarung der europäischen Beschäftigungsstrategie im Jahr 1997 bedeutete einen Wechsel hin zu einer Koordinierung der einschlägigen nationalen Maßnahmen durch die Aufstellung globaler Ziele und Benchmarks. Die offene Methode der Koordinierung (OMK) wurde im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung im Lichte der strategischen Ziele für die sozioökonomische Entwicklung Europas entwickelt, die auf der Tagung des Europäischen Rats von Lissabon im Jahr 2000 vereinbart wurden - also **nach** der Verabschiedung der Verordnung Nr. 1784/1999 (ESF-Verordnung). Das strategische Ziel von Lissabon enthielt die Schaffung eines „größeren sozialen Zusammenhalts“. Daher wurden in der Folge in zwei Bereichen OMK-Prozesse etabliert, die als EU-Koordinierungsprozess für soziale Eingliederung und als OMK im Bereich angemessener und nachhaltiger Renten bekannt sind. Die OMK sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sich auf ein bestimmtes Maß gemeinsamer Politikentwicklung verständigen, ohne die Subsidiarität in Frage zu stellen. Die offene Methode der Koordinierung stützt sich auf eine Reihe gemeinsam vereinbarter Ziele und auf festgelegte Zeitpläne für die Strategieberichte und die Beurteilung dieser Strategien. Im Jahr 2005 hat der Europäische Rat beschlossen, die Arbeit im Rahmen der OMK auf einen dritten Bereich auszudehnen und damit auch Fragen der künftigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege abzudecken. 2006 nahm der Europäische Rat ein neues gestrafftes Rahmenwerk für Sozialschutz und soziale Eingliederung an und vereinbarte eine Reihe neuer gemeinsamer Ziele für jeden der drei Politikbereiche (soziale Eingliederung, Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege) sowie übergreifende Ziele für den gesamten Prozess. Berücksichtigt wurden dabei die bisher gesammelten Erfahrungen, die jüngste Bewertung der OMK durch die Mitgliedstaaten und andere Akteure und die Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Neugestaltung der Lissabon-Strategie. Ziel ist eine solidere, sichtbarere, das gegenseitige Lernen noch besser fördernde OMK mit einer stärkeren Fokussierung auf die Politikumsetzung und einer positiven Interaktion mit dem überarbeiteten Lissabon-Prozess bei gleichzeitiger Vereinfachung der Berichterstattung und Erweiterung des politischen Austauschs.

Die OMK umfasst derzeit im Wesentlichen fünf Elemente:

1. Vereinbarung gemeinsamer Ziele für die Europäische Union (siehe unten)

2. Festlegung gemeinsamer Indikatoren als Instrumente für den Vergleich der wirkungsvollsten Maßnahmen und zur Messung der erzielten Fortschritte (siehe [http://ec.europa.eu/employment\\_social/social\\_inclusion/docs/2006/indicators\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/docs/2006/indicators_en.pdf))
3. Umsetzung der EU-Ziele in nationale/regionale Strategien auf der Grundlage von nationalen Strategieberichten über Sozialschutz und soziale Eingliederung (siehe [http://ec.europa.eu/employment\\_social/social\\_inclusion/naps\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/naps_de.htm))
4. Veröffentlichung von gemeinsamen Berichten mit Analysen und Bewertungen der nationalen Strategieberichte ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/joint\\_reports\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/joint_reports_de.htm))
5. Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit und des transnationalen Austauschs bewährter Verfahren und wechselseitigen Lernens ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/social\\_inclusion/geninfo\\_en.htm#exclusion](http://ec.europa.eu/employment_social/social_inclusion/geninfo_en.htm#exclusion)) und das Programm PROGRESS ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/social\\_protection\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/social_protection_de.htm))

### Ziele der OMK

Die Mitteilung der Kommission von 2006 „Zusammenarbeiten, zusammen mehr erreichen – Ein neuer Rahmen für die offene Koordinierung der Sozialschutzpolitik und der Eingliederungspolitik in der Europäischen Union“ legt übergreifende Ziele und Ziele für die drei verschiedenen Teilbereiche fest (soziale Eingliederung, Renten, Gesundheitsversorgung).

Die *übergreifenden* Ziele für alle Bereiche bestehen in der Förderung

- a) des sozialen Zusammenhalts, der Gleichstellung zwischen Mann und Frau und der Chancengleichheit für alle durch angemessene, leicht zugängliche, finanziell nachhaltige, anpassungsfähige und effiziente Sozialschutzsysteme und Prozesse der sozialen Eingliederung;
- b) einer effektiven Wechselwirkung zwischen den Lissabonner Zielen, das Wirtschaftswachstum zu stärken und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, einerseits und der EU-Strategie der nachhaltigen Entwicklung andererseits;
- c) guter Governance sowie von Transparenz und Einbeziehung von Akteuren bei Gestaltung, Durchführung und Monitoring der Politik.

Für den Teilbereich **soziale Eingliederung** besteht das Ziel darin, die **Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung** entscheidend voranzubringen, indem

- d) sichergestellt wird, dass alle **Zugang** zu den grundlegenden Ressourcen, Rechten und Dienstleistungen haben, die Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe sind. Dabei ist der Ausgrenzung vorzubeugen und sowohl gegen sie als auch gegen alle Formen von zu Ausgrenzung führender **Diskriminierung** vorzugehen;
- e) für die **aktive soziale Eingliederung aller** gesorgt wird, sowohl durch die Förderung der Erwerbsbeteiligung als auch durch die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung;
- f) dafür gesorgt wird, dass die Politik der sozialen Eingliederung gut koordiniert ist und **alle staatlichen Ebenen und einschlägigen Akteure** einbezieht, einschließlich der von Armut

Betroffenen, und dass ein effizientes und wirksames Mainstreaming der Eingliederungspolitik in allen relevanten Bereichen der öffentlichen Politik, einschließlich der Wirtschafts- und Haushalts-, Bildungs- und Berufsbildungspolitik und der Strukturfondsprogramme (vor allem ESF) gewährleistet wird.

Das Ziel im Teilbereich Renten besteht darin, für eine angemessene und tragfähige Altersversorgung zu sorgen<sup>1</sup>. Im Bereich Gesundheitsversorgung wird angestrebt, eine für alle zugängliche, qualitative hochwertige und nachhaltige Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sicherzustellen<sup>2</sup>.

Trotz der 2006 erfolgten Straffung des Koordinierungsprozesses sind die Ziele im Bereich Sozialschutz (Renten und Gesundheitsversorgung) andere als die der ESF-Programme im Zeitraum 2000 - 2006, und die gemeinsamen Bereiche sind eher gering (siehe unten).

### Die gemeinsamen OMK-Indikatoren

Als Ergebnis seiner Arbeiten im Jahr 2001 hat der Ausschuss für Sozialschutz (SPC) einen Bericht vorgelegt, in dem ein gemeinsam vereinbarter erster Satz von zehn Primärindikatoren

---

#### <sup>1</sup> **durch Sicherstellung**

- g) eines angemessenen Renteneinkommens für alle und den Zugang zu Renten, die es den Menschen erlauben, nach der Verrentung einen angemessenen Lebensstandard zu bewahren, im Geiste der Solidarität und Generationengerechtigkeit;
- (h) der Zukunftssicherheit der öffentlichen und privaten Rentensysteme angesichts der angespannten öffentlichen Haushaltslage und der Alterung der Bevölkerung und im Kontext der an drei Punkten ansetzenden Strategie zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen einer alternden Bevölkerung, vor allem durch: die Verlängerung des Arbeitslebens und Förderung des aktiven Alterns, den angemessenen und sozial gerechten Ausgleich von Beiträgen und Leistungen und die Förderung der Erschwinglichkeit und Sicherheit kapitalgedeckter und privater Systeme;
- i) transparenter, an die Bedürfnisse und Erwartungen von Frauen und Männern, die Anforderungen der modernen Gesellschaft, die Zwänge der demografischen Alterung und des Strukturwandels angepasster Rentensysteme. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Menschen die zur Ruhestandsplanung erforderlichen Informationen erhalten, und dass Reformen auf der Basis eines möglichst breiten Grundkonsenses durchgeführt werden.

#### <sup>2</sup> **durch Sicherstellung**

- j) des Zugangs aller zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege und Gewährleistung, dass Pflegebedürftigkeit nicht zu Armut und finanzieller Abhängigkeit führt, sowie Vorgehen gegen Ungleichheiten beim Zugang zu Pflegeleistungen und bei den Gesundheitsergebnissen;
- k) der Qualität der Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege und Anpassung der Pflegesysteme, einschließlich der Entwicklung der Präventionspflege, an die sich wandelnden Erfordernisse und Präferenzen der Gesellschaft und des Einzelnen, insbesondere durch die Entwicklung von Qualitätsstandards, die international bewährten praktischen Lösungen entsprechen, und durch Stärkung der Verantwortlichkeit der Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie der Patienten und der Pflegeempfänger;
- l) der Erschwinglichkeit und Nachhaltigkeit einer angemessenen und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege durch die Förderung eines rationellen Einsatzes der Ressourcen, insbesondere durch geeignete Anreize für Nutzer und Anbieter, eine gute Verwaltung und die Koordinierung der Pflegesysteme und der öffentlichen und privaten Pflegeeinrichtungen. Langfristige Nachhaltigkeit und Qualität setzen voraus, dass eine gesunde und aktive Lebensweise gefördert wird und dass der Pflegesektor eine gute Personalausstattung erhält.

und acht Sekundärindikatoren vorgeschlagen wurde. Die Indikatoren wurden vom Rat (Soziales) am 3. Dezember 2001 gebilligt und anschließend dem Europäischen Rat in Laeken/Brüssel unterbreitet. Mit Hilfe der gemeinsamen Indikatoren wurden die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der in Nizza vereinbarten gemeinsamen Ziele überprüft. Im Juni 2006 verabschiedete der Ausschuss für Sozialschutz einen Satz gemeinsamer Indikatoren für den Koordinierungsprozess in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung.

#### Die Strukturfonds 2000 - 2006

Gemäß Artikel 1 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1260/1999 tragen die Strukturfonds zur Verwirklichung der folgenden drei vorrangigen Ziele bei:

- 1) Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand („Ziel 1“);
- 2) Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen („Ziel 2“);
- 3) Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme („Ziel 3“);

Mit der Verfolgung dieser Ziele trägt die Gemeinschaft bei zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, zur Entwicklung der Beschäftigung und der Humanressourcen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen sowie zur Förderung ihrer Gleichbehandlung.

#### Die ESF-Verordnung 2000 - 2006

In Artikel 1 legt die Verordnung Nr. 1784/1999 (ESF-Verordnung) im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds die folgenden Aufgaben für den ESF fest: Der Fonds unterstützt „Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Entwicklung der Humanressourcen (...), um ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden.“ Im folgenden werden die in Artikel 2 der ESF-Verordnung festgelegten fünf Politikfelder aufgeführt:

- 1) Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen und Männern, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und von Berufsrückkehrern;
- 2) Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der vom **gesellschaftlichen Ausschluss** Bedrohten;
- 3) Förderung und Verbesserung der beruflichen Bildung, der allgemeinen Bildung sowie der Beratung im Rahmen einer Politik des lebensbegleitenden Lernens zur Erleichterung und Verbesserung des Zugangs zum und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und Förderung der beruflichen Mobilität;

4) Förderung von qualifizierten, ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften, der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmergeistes, der Erleichterung zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;

5) spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.

Einer der Hauptschwerpunkte des ESF bei der Verfolgung der gemeinsamen Ziele ist daher die soziale Eingliederung von Benachteiligten und ihre nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

Im Bereich der Renten haben die ESF-Interventionen 2000 - 2006 zum Ziel der Nachhaltigkeit der *Renten durch eine Förderung der Verlängerung des Arbeitslebens und des aktiven Alterns* beigetragen. Das geht aus Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv hervor: „Ausbau (...) der Systeme (...) unter Berücksichtigung der Notwendigkeit (...), älteren Arbeitnehmern bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand eine für sie befriedigende Tätigkeit zu ermöglichen; die Finanzierung von Vorruhestandsregelungen ist indessen ausgeschlossen.“

Der ESF hat 2000 - 2006 außerdem dazu beigetragen, bestimmte *Aspekte der Gesundheitsversorgung* zu verbessern, da sie als flankierende Maßnahmen gefördert werden können (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i): „Zuschüsse für die Bereitstellung von Diensten für die Leistungsempfänger, einschließlich der Bereitstellung von Betreuungsdiensten und -einrichtungen für abhängige Personen.“

Das übergreifende Ziel einer *guten Governance sowie von Transparenz und Einbeziehung der Akteure* gewann durch die ESF-Verordnung für den Zeitraum 2000 - 2006 an Dynamik (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a: „die Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen, einschließlich lokaler Beschäftigungsinitiativen sowie territorialer Beschäftigungsbündnisse“ und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii: „Sensibilisierung, Information und Werbung“ und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und durch die Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Artikel 15 Absatz 2 über die Konsultation der Partner zu den Operationellen Programmen und Artikel 23 Buchstabe b zum Erfahrungsaustausch und zur Information, die für die Partner, die Endbegünstigten sowie für die Öffentlichkeit bestimmt sind).

Derzeit wird über die neuen Programme für den Zeitraum 2007 - 2013 entschieden. Die meisten Programme aus dem Planungszeitraum 2000 - 2006 werden erst Ende 2008 enden und daher noch nicht abgeschlossen sein, wenn diese Bewertung stattfindet.

### **3. ZWECK DER BEWERTUNG**

Mit dieser Bewertung soll der Beitrag der Programme des 2000-2006 Europäischen Sozialfonds zur offenen Methode der Koordinierung in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung eingeschätzt werden. Die Kohärenz und Komplementarität der ESF-Programme mit der OMK soll auf allen relevanten Ebenen (Ziele, Interventionen, Akteure und Indikatoren) beurteilt werden. Ferner soll eingeschätzt werden, ob der ESF als Instrument zur Erzielung von Fortschritten im Bereich der OMK geeignet ist, und es sollen Empfehlungen zu möglichen Verbesserungen für die neuen Programme (2007 - 2013) und die

nächste Verhandlungsrunde für die Strukturfonds (nach 2013), insbesondere für den ESF, abgegeben werden.

#### **4. UMFANG DER BEWERTUNG**

Während es sich beim ESF um ein gut eingeführtes europäisches Instrument handelt, ist die Koordinierung nationaler Maßnahmen im sozialen Bereich in der Europäischen Union neueren Datums. Sie wurde erstmals im Kontext der europäischen Beschäftigungsstrategie entwickelt und später durch die offene Methode der Koordinierung formalisiert. Daher muss die Verbindung zwischen den Instrumenten ESF/EQUAL und dem OMK-Prozess bewertet werden. Maßgebend hierbei ist die Einschätzung ihrer Kohärenz und Komplementarität.

Die soziale Eingliederung liegt seit vielen Jahren im Kompetenzbereich des ESF und wird mit jedem neuen Programmzyklus wichtiger. Seit dem Europäischen Rat von Lissabon im Jahr 2000 hat die soziale Eingliederung kontinuierlich an Sichtbarkeit auf der politischen Agenda der EU und ihrer Mitgliedstaaten gewonnen. Die soziale Eingliederung betrifft sehr verschiedene Interventionen und ihre Auswirkungen sind kurzfristig besonders schwer zu bewerten. Außerdem wird die Analyse einzelner Interventionen dadurch erschwert, dass viele Menschen mehrfachen Benachteiligungen ausgesetzt sind.

Die nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung (NAP) beziehen sich, sofern es zweckdienlich erscheint, weitgehend auf ESF-Interventionen. Ein Überblick über die Verbindung zwischen ESF-Programmen und der OMK wurde im Überblick der Halbzeitbewertungen vorgelegt (siehe Anhang B), eine systematische Bewertung des Beitrags des ESF (einschließlich EQUAL) zum sozialen Eingliederungsprozess in der Europäischen Union wurde dagegen bisher nicht vorgenommen.

Daher wird der Gegenstand dieser Ex-post-Bewertung der *Beitrag der Programme des Europäischen Sozialfonds zur Offenen Methode der Koordinierung* sein. Diese Bewertung sollte über einen einfachen Vergleich des rechtlichen Rahmens des ESF (einschließlich EQUAL) mit dem OMK-Prozess hinausgehen, da beide auch aus Interventionen an der Basis bestehen, die kohärent und komplementär sein sollten.

Die Bewertung soll ihren Schwerpunkt auf die Verbindung zwischen den *ESF-Programmen 2000 - 2006* und dem *OMK-Prozess in seiner Definition von 2006* legen, da dieser Prozess das Ergebnis politischer Entwicklungen ist, die zum Zeitpunkt der Annahme der ESF- und EQUAL-Programme bereits im Gange waren.

Durch die Beurteilung der ESF-Programme im Bereich *aktives Altern und Gesundheitsversorgung* soll daher nicht nur die Verbindung zum Programmbereich „soziale Eingliederung“ sondern auch die Verbindung zum Programmbereich „Sozialschutz“ hergestellt werden.

Die Bewertung des Mehrwerts des OMK-Prozesses selbst (d. h. inwieweit die nationalen Strategien mit den Zielen und Indikatoren der OMK kohärent sind) ist nicht Gegenstand dieser Evaluierung, da dies bereits kürzlich bewertet wurde (siehe Anhang B).

Diese Bewertung sollte die ESF-Programme im Zeitraum 2000 - 2006, die von den *15 bisherigen Mitgliedstaaten* durchgeführt wurden, *plus die von den 10 neuen*

*Mitgliedstaaten* im Zeitraum 2004 - 2006 durchgeführten Programme sowie die *EQUAL*-Programme umfassen.

Der ESF 2000 - 2006 unterstützt insbesondere die Förderung der „Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der vom gesellschaftlichen Ausschluss Bedrohten“ (siehe Abschnitt 2 oben). Doch gibt es auch auf soziale Eingliederung gerichtete Maßnahmen in anderen Politikfeldern, vor allem im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die *Programme des ESF im Zeitraum 1994 - 1999* sollen nur in Bezug auf größere Veränderungen bei den Zielen und Interventionsarten berücksichtigt werden.

Ebenso wird die Evaluierung des Mehrwerts des ESF-Bereichs „soziale Eingliederung“ als eigener Interventionsbereich durch die umfassende Ex-post-Bewertung abgedeckt und ist daher nicht Gegenstand dieser Bewertung, außer in Bezug auf den Mehrwert, den der ESF als Instrument zur Unterstützung der Ziele des sozialen Eingliederungsprozesses in der EU erbringt.

Die Evaluierung von Gemeinschaftsinitiativen oder -programmen in den Bereichen soziale Eingliederung, Renten oder Gesundheitsversorgung mit Ausnahme von *EQUAL* ist nicht Gegenstand dieser Bewertung.

## **5. BEWERTUNGSFRAGEN**

Diese Bewertung soll die Beantwortung der folgenden Fragen ermöglichen:

1. Wie ist es um Kohärenz und Komplementarität zwischen den ESF-Programmen und der OMK in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung auf der Ebene der **Ziele** bestellt?

Hier soll eine kurze Analyse der Verbindung zwischen den Zielen der OMK und der Ziele der Strukturfonds-Verordnungen - insbesondere der ESF-Verordnungen - vorgelegt werden.

Es soll eine detaillierte Bewertung der Verbindung zwischen den derzeitigen Zielen der ESF-Programme, insbesondere der infolge der Halbzeitbewertung überarbeiteten Programme, und den gemeinsamen Memoranden zur sozialen Eingliederung und den NAP vorgelegt und deren Konvergenz belegt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll auf Fragen der Antidiskriminierung, Armutsbekämpfung und Ausgrenzung verwendet werden.

2. Wie ist es um Kohärenz und Komplementarität zwischen den ESF-Programmen und der OMK in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung auf der Ebene der **Interventionen** bestellt?

Es soll eine detaillierte Bewertung der Verbindung zwischen den derzeitigen Interventionen der ESF-Programme, insbesondere der infolge der Halbzeitbewertung überarbeiteten Programme, und der Jahresberichte der Mitgliedstaaten und den NAP vorgelegt und deren Konvergenz belegt werden. Besondere Aufmerksamkeit soll auf Interventionen, mit denen mehrfachen Benachteiligungen entgegengewirkt werden soll, und auf integrierte Ansätze gerichtet werden.

Außerdem soll im Rahmen der Bewertung belegt werden, ob die ESF-Interventionen im Bereich der sozialen Eingliederung als Benchmarks für breiter angelegte Maßnahmen auf nationaler Ebene genutzt werden.

3. Wie ist es um Kohärenz und Komplementarität zwischen den ESF-Programmen und der OMK in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung auf der Ebene der Zielgruppen, der beteiligten staatlichen Institutionen und der sonstigen relevanten Akteure bestellt?

Unter Zielgruppen sind Kategorien von Personen zu verstehen, denen die Interventionen direkt zugute kommen.

In Bezug auf die beteiligten staatlichen Institutionen soll besondere Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Verwaltungsebenen (national/regional/lokal) gelegt werden, und zwar unter Beachtung der Art der Beteiligung und der Fähigkeit, die Interventionen zu beeinflussen.

In Bezug auf sonstige relevante Akteure soll die Aufmerksamkeit auf die Rolle nicht-staatlicher Institutionen, wie z. B. Sozialpartner und NRO, gerichtet werden.

Es soll eine kurze Analyse der Verbindung zwischen den in den OMK-Prozess und in die Strukturfondsverordnungen, insbesondere die ESF-Verordnungen, einbezogenen Zielgruppen, staatlichen Institutionen und sonstigen relevanten Akteuren vorgelegt werden.

Es soll eine detaillierte Bewertung der Verbindung zwischen den Akteuren der ESF- und EQUAL-Programme, insbesondere der infolge der Halbzeitbewertung überarbeiteten derzeitigen ESF-Programme, und der Jahresberichte der Mitgliedstaaten und den NAP vorgelegt und deren Konvergenz belegt werden. Außerdem soll der Grad der Beteiligung dieser Parteien analysiert und eine Bewertung der Auswirkungen auf die Governance vorgenommen werden.

Insbesondere soll die Rolle der drei Arten von Akteuren in allen Phasen (Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Interventionen) und ihre Fähigkeit zur Einflussnahme auf die Interventionen eingeschätzt werden. Außerdem soll analysiert werden, in welchem Umfang sich die Akteure der Verbindungen zwischen dem ESF und der OMK im Bereich soziale Eingliederung bewusst sind.

Ein weiterer zu untersuchender Punkt ist der Beitrag des ESF zu einer besseren Governance der neuen Mitgliedstaaten im Bereich soziale Eingliederung. In dieser Hinsicht wird eine detaillierte Einschätzung der Kohärenz der EQUAL-Grundsätze und der OMK-Praxis erwartet.

4. Wie ist es um Kohärenz und Komplementarität zwischen den ESF-Programmen und der OMK in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung auf der Ebene der Indikatoren bestellt?

Es soll zumindest eine detaillierte Bewertung der Verbindung zwischen den Indikatoren der ESF-Programme, insbesondere der infolge der Halbzeitbewertung überarbeiteten Programme und der Jahresberichte der Mitgliedstaaten, und den Indikatoren des Sozialschutz- und sozialen Eingliederungsprozesses vorgelegt und deren Konvergenz belegt werden (Art der verwendeten Indikatoren, Quantifizierung der Zielsetzungen, Verfügbarkeit und Übermittlung der Daten).

5. Wie geeignet ist der ESF in den Bereichen Sozialschutz und soziale Eingliederung, um für die OMK Fortschritte zu erreichen, und wie lässt sich dieses Instrument verbessern, um eine bessere Kohärenz und Komplementarität mit der OMK zu gewährleisten?

Die Evaluierung soll alle oben genannten Ebenen berücksichtigen und die Art der Instrumente, ihre Funktionsweise und ihre Bedeutung bewerten. Es wird erwartet, dass zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten sowie innerhalb der Mitgliedstaaten nach Governance-Modellen differenziert wird. Im Rahmen der Bewertung sollen praktische Empfehlungen für die neuen Programme (2007 - 2013) und für die nächste Verhandlungsrunde (nach 2013), insbesondere für den ESF, ausgesprochen werden.

## **6. BEWERTUNGSMETHODE**

Diese Bewertung soll sich auf Folgendes stützen:

- die in Anhang B genannten Bewertungen und Berichte,
- jegliche neue relevante Bewertung, die von den Mitgliedstaaten der Kommission vorgelegt wird,
- die infolge der ESF-Halbzeitüberprüfung überarbeiteten Programme,
- die neuesten jährlichen ESF-Durchführungsberichte aus den Mitgliedstaaten,
- die NAP der Mitgliedstaaten,
- die gemeinsamen Memoranden der Mitgliedstaaten zur sozialen Eingliederung,
- die gemeinsamen Berichte über Sozialschutz und soziale Eingliederung mit ihren Anhängen,
- Syntheseberichte der unabhängigen Sachverständigen ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/expert\\_reports\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/expert_reports_de.htm)),
- Peer-Review-Berichte ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/peer\\_review\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/peer_review_de.htm)),
- weitere geeignete Studien und Bewertungen, die der Auftragnehmer vorlegt.

Die umfassende Ex-post-Bewertung wird Daten zu den Prioritäten, auch im Bereich der sozialen Eingliederung, erbringen. Daher soll mit dieser Bewertung kein umfassender Überblick geboten werden, sondern vielmehr eine Analyse des Beitrags des ESF zu den Zielen des sozialen Eingliederungsprozesses in der EU vorgelegt werden.

Die vorbereitende Studie zur Relevanz und Verlässlichkeit der verfügbaren Informationen wird dem Auftragnehmer dazu dienen, eine Reihe repräsentativer Programme auszuwählen. Der Auftragnehmer kann zur Auswahl relevanter Initiativen auch auf die EQUAL-Datenbank zurückgreifen.

Es wird erwartet, dass die Fragen 1 bis 4 im Wesentlichen durch eine Sekundäranalyse beantwortet werden können. Diese kann durch Umfragen ergänzt werden, die gegebenenfalls über die Kommission den ausgewählten Verwaltungsbehörden zugeleitet werden können. Mit einigen von ihnen können Interviews vorgesehen oder ein Workshop anberaumt werden, vorausgesetzt, es wurde ein klarer Validierungsbedarf ermittelt und mit der Kommission abgesprochen.

Für die Frage Nr. 5 müssen jedoch mehr Informationen erhoben werden, möglicherweise über Fallstudien unter Zugrundelegung eines vergleichenden Ansatzes, durch den solide Belege für die Zusammenfassung der Hauptergebnisse geliefert werden können.

Die vom Auftragnehmer vorgeschlagene Bewertungsmethode wird einschließlich der Analysekrterien und der Kriterien für die Auswahl der Programme während der Anfangsphase von der Kommission förmlich genehmigt.

## **7. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN**

### **Aufgabe 1: Vorbereitung – Endgültige Festlegung des methodischen Ansatzes**

*Aufgabe:* Die Vorbereitung besteht darin, einen Anfangsbericht zu erstellen, der darauf abzielt, den im Vorschlag umrissenen methodischen Ansatz und den darin enthaltenen Arbeitsplan endgültig festzulegen.

Die GD EMPL stellt dem Auftragnehmer eine nicht erschöpfende Liste von Informationsquellen zur Verfügung.

Die Vorbereitung erfordert eine Auftaktsitzung mit den Kommissionsdienststellen, Sekundärforschung und methodische Beiträge des Auftragnehmers sowie eine Anfangssitzung im Anschluss an die Genehmigung des Anfangsberichts.

### **Aufgabe 2: Durchführung – Zwischenbericht**

*Aufgabe:* Die Durchführung umfasst alle im genehmigten Anfangsbericht vereinbarten Aufgaben im Hinblick auf eine Beantwortung der ersten beiden Bewertungsfragen in Übereinstimmung mit den in Anhang A dargelegten Kriterien.

Diese Aufgabe umfasst mindestens eine Sitzung mit den Kommissionsdienststellen, Sekundärforschung, methodische Beiträge des Auftragnehmers sowie die Vorlage eines Zwischenberichts. Möglicherweise sind auch Umfragen bzw. durch die Kommissionsdienststellen vermittelte Kontakte mit einer Reihe von Verwaltungsbehörden erforderlich.

### **Aufgabe 3: Validierung und Abschluss – Abschlussbericht**

*Aufgabe:* Die Validierung umfasst die Durchführung aller übrigen im genehmigten Anfangsbericht festgelegten Aufgaben im Hinblick auf die Beantwortung aller Bewertungsfragen in Übereinstimmung mit den in Anhang A enthaltenen Kriterien und mit dem Feedback der Kommissionsdienststellen zum Zwischenbericht.

Diese Aufgabe umfasst mindestens eine Sitzung mit den Kommissionsdienststellen, Sekundärforschung, methodische Beiträge des Auftragnehmers sowie die Vorlage eines Abschlussberichts. Möglicherweise sind auch durch die Kommissionsdienststellen vermittelte Kontakte mit einer Reihe von Verwaltungsbehörden erforderlich. Die Qualität des Bewertungsberichts wird von der Kommission anhand des „Bewertungsrasters zur Qualität von Bewertungsarbeit“ (in Anhang A beigefügt) bewertet.

## **8. BERICHTERSTATTUNG**

Der Auftragnehmer legt die folgenden Berichte vor:

### **8.1. Anfangsbericht**

- Der Anfangsbericht dient dazu, die Organisation der Arbeiten zu beschreiben und möglicherweise den im Vorschlag umrissenen methodischen Ansatz sowie den Arbeitsplan entsprechend anzupassen. Dieser Bericht umfasst mindestens:
  - o Operationalisierte Bewertungsfragen,
  - o eine Ausarbeitung des vorgesehenen methodischen Ansatzes und des Arbeitsplans, auf der Grundlage einer Auswahl relevanter Programme und mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten,
  - o Angaben zu den Mitarbeitern, die für die jeweiligen im Arbeitsplan vorgesehenen Arbeiten zuständig sind, sowie deren Kontaktdaten,
  - o den Entwurf der Inhaltsangabe des Zwischenberichts.

Der Auftragnehmer und die Europäische Kommission werden in einer Auftaktsitzung die Inhaltsangabe des Anfangsberichts genau festlegen.

Der Anfangsbericht ist der Europäischen Kommission innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen. In diesem Stadium werden die bekannten Informationsquellen, die Kontaktpersonen in den Mitgliedstaaten und die Art der Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit den Vertretern der Mitgliedstaaten genau festgelegt.

## **8.2. Zwischenbericht**

In diesem Dokument werden die bis dato (und mindestens in Bezug auf die beiden ersten Bewertungsfragen) erfolgten Arbeiten des Auftragnehmers beschrieben. Das Dokument enthält eine detaillierte Beschreibung der Fortschritte bei der bis dahin erfolgten Beschaffung und Analyse von Daten und Informationen sowie eine Darstellung der verwendeten Quellen und der vorläufigen Ergebnisse und einen aktualisierten Arbeitsplan.

Der Zwischenbericht ist der Europäischen Kommission innerhalb von 12 Wochen nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

## **8.3. Entwurf des Abschlussberichts**

Der Entwurf des Abschlussberichts deckt alle Kapitel ab, die in der Anfangsphase vereinbart wurden. Dieser vorläufige Abschlussbericht soll auf alle Bewertungsfragen eingehen sowie Schlussfolgerungen ziehen und Empfehlungen aussprechen. Bei den Schlussfolgerungen und Empfehlungen sollen die verschiedenen Erwartungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure berücksichtigt werden.

Außerdem soll ein gesondertes Dokument mit sämtlichen empirischen Daten und bibliographischen Angaben in einem verwendbaren elektronischen Format vorgelegt werden.

Der Entwurf des Abschlussberichts ist der Europäischen Kommission innerhalb von 22 Wochen nach der Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Der Bericht kann technische Anhänge enthalten.

## **8.4. Abschlussbericht**

Der Abschlussbericht enthält die überarbeitete Fassung des vorherigen Dokuments, unter Berücksichtigung der Beobachtungen und Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des Abschlussberichts, soweit sie das unabhängige Urteil des Auftragnehmers nicht beeinträchtigen.

Dem Abschlussbericht wird eine Zusammenfassung vorangestellt (wichtigste Ergebnisse und Empfehlungen), die nicht mehr als sechs Seiten umfasst. Die Zusammenfassung soll klar, eindeutig und verständlich formuliert sein und keine hoch spezialisierte Terminologie enthalten.

Der Abschlussbericht wird sowohl in elektronischer Form (Word und PDF) als auch in 20 gedruckten Exemplaren vorgelegt und soll nicht mehr als 50 Seiten umfassen (ohne Zusammenfassung und technische Anhänge).

Der Abschlussbericht ist der Europäischen Kommission innerhalb von 26 Wochen nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Der Bericht kann technische Anhänge enthalten.

Alle Rechte an der Bewertung, einschließlich der Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrechte gehen in das Eigentum der Europäischen Kommission über. Jedes Dokument, das sich ganz oder teilweise auf die im Rahmen dieses Vertrags durchgeführten Arbeiten stützt, darf nur mit der Zustimmung der Europäischen Kommission weitergegeben oder veröffentlicht werden.

## **9. ORGANISATION**

Der Vertrag wird vom Bewertungsreferat der GD EMPL verwaltet. Der Auftrag beginnt mit einer Auftaktsitzung des Auftragnehmers mit dem Referat Evaluierung.

In den Angebotsunterlagen werden die einzelnen Mitglieder des Teams aufgeführt, deren Qualifikationen und besondere Kenntnisse beschrieben, der jeweilige Beitrag der Teammitglieder in Personentagen quantifiziert und erläutert, wie die Aufgaben auf die einzelnen Sachverständigen verteilt werden. Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass das Team in der Lage ist, Arbeiten in den erforderlichen Fachgebieten und Sprachen durchzuführen.

Die GD EMPL wird innerhalb der GD einen Lenkungsausschuss einrichten. Der die Bewertung durchführende Auftragnehmer legt Unterlagen vor und nimmt an drei Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Bei den Sitzungen sollen die Anfangsberichte, der Zwischenbericht und der Abschlussbericht erörtert werden.

Der Auftragnehmer erstellt monatliche Fortschrittsberichte (maximal zwei Seiten).

Die Kommission ermöglicht den Zugang zu der in Anhang B erwähnten Dokumentation und zu den Grundlagendokumenten über die ESF-Programme und EQUAL (Programme, Jahresberichte, Halbzeitbewertungen usw.) sowie zu allen sonstigen einschlägigen Unterlagen. Die meisten Grundlagendokumente sind nur in der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaats verfügbar, außer bei Mitgliedstaaten, die 2004 beigetreten sind. Für diese Mitgliedstaaten ist in der Regel die englische Fassung verfügbar.

Der Auftragnehmer, der die Bewertung durchführt, steht zur Zusammenarbeit mit den Beratern zur Verfügung, die für den Auftrag über die Relevanz und Zuverlässigkeit der verfügbaren Daten, den Auftrag über Modelle und Methoden und den Hauptauftrag für die Ex-post-Bewertung zuständig sind.

## **10. ZEITPLAN**

### **10.1.Laufzeit**

Der Vertrag wird für einen Zeitraum von 12 Monaten geschlossen.

### **10.2. Termine**

#### **Woche 1: Beginn des Auftrags**

Nach Vertragsunterzeichnung findet möglichst bald eine Auftaktsitzung statt.

#### **Woche 2 bis 4: Anfangsbericht und Lenkungstreffen**

Der Auftragnehmer legt innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung den Anfangsbericht vor. Innerhalb der beiden folgenden Wochen findet mindestens eine Sitzung des Lenkungsausschusses statt.

#### **Woche 5 bis 12: Zwischenbericht**

Der Auftragnehmer legt innerhalb von 12 Wochen nach Vertragsunterzeichnung den Zwischenbericht vor. Innerhalb der beiden folgenden Wochen findet mindestens eine Sitzung des Lenkungsausschusses statt.

#### **Woche 13 bis 22: Entwurf des Abschlussberichts**

Der Auftragnehmer legt innerhalb von 22 Wochen nach Vertragsunterzeichnung den Entwurf des Abschlussberichts vor. Innerhalb der beiden folgenden Wochen findet mindestens eine Sitzung des Lenkungsausschusses statt.

#### **Woche 23 bis 26: Abschlussbericht**

Der Auftragnehmer legt innerhalb von 26 Wochen nach Vertragsunterzeichnung den Abschlussbericht vor.

#### **Woche 27 bis Vertragsende: Verbreitung**

Nach der Genehmigung des Abschlussberichts präsentiert der Auftragnehmer die Bewertungsergebnisse in bis zu drei Sitzungen.

## **11. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG**

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. des Vertragsentwurfs. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsübermittlung alle seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung nicht geleistet wurden.

*Vorauszahlung:* Entfällt

*Zwischenzahlung:* Antrag des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung ist beizulegen:

- ein technischer Zwischenbericht, der entsprechend den Anweisungen des Anhangs I des Modellvertrags erstellt wird,
- die betreffenden Rechnungen.

Zahlungsvoraussetzung ist die Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen. Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine den vorgelegten Rechnungen entsprechende Zwischenzahlung in Höhe von maximal 60 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

*Zahlung des Restbetrags:* Anträgen des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags sind beizulegen:

- ein gemäß den Anweisungen in Anhang I des Modellvertrags erstellter technischer Abschlussbericht,
- die betreffenden Rechnungen.

Zahlungsvoraussetzung ist die Genehmigung des Berichts durch die Kommission. Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen. Die Zahlung der Restsumme des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags erfolgt binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Bei der Erstellung seines Angebots berücksichtigt der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags (allgemeine Bedingungen für Dienstverträge).

## **12. PREIS**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Aufschlüsselung ist das im beigefügten Mustervertrag in Anhang III enthaltene Formular zu verwenden.

Für den Auftrag steht ein Höchstbetrag von 450 000 EUR zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, die über diesem Betrag liegen, nicht berücksichtigt werden.

Der Bieter macht für jede unter Ziffer 7 beschriebene Aufgabe folgende Angaben:

### **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag für jeden vorgeschlagenen Sachverständigen

Diese Honorare enthalten alle Kosten (Projektleitung, Qualitätskontrolle, Fortbildung des Personals des Auftragnehmers, unterstützende Maßnahmen wie z. B. Drucken der Berichte usw.) und alle Aufwendungen (Unternehmensführung, Sekretariat, Sozialversicherung, Löhne und Gehälter usw.), die dem Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar bei der Erbringung der ihm möglicherweise übertragenen Aufgaben entstehen. Insbesondere müssen die Honorare auch die Reise- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit denjenigen Leistungen enthalten, die in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und in den Büros der Kommission in Brüssel und in Luxemburg erbracht werden.

- Übersetzungskosten (falls zutreffend)

- Reisekosten in Mitgliedstaaten

Für die Zwecke des Angebots sollen 30 Reisen in Mitgliedstaaten und zwei Workshops in Brüssel veranschlagt werden. Die tatsächliche Zahl der Reisen (maximum 30) wird während der Durchführung des Vertrags festgelegt werden.

- Kosten für die Organisation von Workshops

Für die Zwecke des Angebots sollen zwei Workshops in Brüssel veranschlagt werden. Die tatsächliche Zahl der Workshops (maximum zwei) wird während der Durchführung des Vertrags festgelegt werden.

### **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

Entfällt

Verweise auf Preise für zusätzliche Kosten der Koordinierung, der laufenden Verwaltung u. ä. werden nicht berücksichtigt. Diese Kosten sind über die Aufstellung der Einheitspreise unter Honorare in das Angebot einzubeziehen.

## **13. TEILNAHME AN DER AUSSCHREIBUNG**

Zu beachten ist:

- Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

- In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht

die Teilnahme am Verfahren auch Staatsbürgern von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

- In der Praxis ist die Teilnahme von Bewerbern aus denjenigen Drittländern, die mit den Gemeinschaften ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen haben, unter den in diesen Übereinkommen genannten Bedingungen zuzulassen. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen ein solches Übereinkommen nicht geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

#### **14. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN BZW. BIETERGEMEINSCHAFTEN UND UNTERVERGABE**

Zusammenschlüsse von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssen, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>3</sup>. Zusammenschlüsse müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen im Namen der Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung und Koordinierung im Rahmen der Leistungserbringung zuständig ist. Die unter Ziffer 15 und 16 der Leistungsbeschreibung in Bezug auf die Ausschluss- und Auswahlkriterien geforderten und aufgeführten Dokumente müssen von jedem Mitglied des Zusammenschlusses vorgelegt werden.

Jedes Mitglied des Zusammenschlusses haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

Sofern nicht im Vorschlag des Auftragnehmers enthalten, bedarf die Untervergabe einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung der GD EMPL.

#### **15. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE**

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

---

<sup>3</sup> Diese Organisationen können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch hinreichenden Schutz der vertraglichen Interessen der Kommission bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Bietergemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Diese Artikel lauten folgendermaßen:

Artikel 93:

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Einkommensteuer und Umsatzsteuer nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>4</sup>.

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden
  - b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.
- 2) Der erfolgreiche Bieter legt innerhalb einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor Vertragsunterzeichnung die in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen angegebenen Nachweise zur Bestätigung der weiter oben unter Ziffer 1 angeführten Erklärung vor.

*Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen:*

---

<sup>4</sup> Artikel 96 Buchstabe 1) Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

In dem Fall, dass die in Absatz 1 genannte Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, sowie in den übrigen in Artikel 93 der Haushaltsordnung genannten Ausschlussfällen, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu von Antragstellern, Bewerbern oder erfolgreichen Bietern vorzulegenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste dienen).**

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines vorausgegangenen Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

## **16. AUSWAHLKRITERIEN**

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen sowie ihrer fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit ausgewählt.

**16.1** Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

a) Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, einen Umsatz erzielt hat, der mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises entspricht;

- b) Bilanzen der letzten zwei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied diese Bilanzen vorlegen;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten zwei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied diese Erklärung vorlegen;
- d) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

## **16.2 Fachliche und technische Leistungsfähigkeit**

a) Die fachliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters in dem Bereich, in dem die ausgeschriebenen Aufgaben angesiedelt sind, wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet:

- *Mindestens ein Mitglied des Teams sollte ein Sachverständiger der Kategorie I sein.* Dieser Sachverständige muss nachweislich mindestens fünfzehn Jahre Berufserfahrung, davon mindestens sieben Jahre im Bereich der sozialen Eingliederung (wie unter Ziffer 2 beschrieben) innerhalb der Mitgliedstaaten und/oder auf transnationaler Ebene bzw. auf der Ebene der Europäischen Union in Aufgabenbereichen wie Bewertung, Forschung, Studien, aktive Beteiligung an Netzwerken, Pilotstudien nachweisen können. Er sollte nachweislich über Kompetenzen im Bereich Verwaltung/Überprüfung sowie über analytische Fähigkeiten und Kreativität verfügen.
- *Mindestens zwei Mitglieder des Teams sollten Sachverständige der Kategorie II sein.* Diese Sachverständigen müssen nachweislich mindestens zehn Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre im Bereich der sozialen Eingliederung (wie unter Ziffer 2 beschrieben) innerhalb der Mitgliedstaaten und/oder auf transnationaler Ebene bzw. auf der Ebene der Europäischen Union in Aufgabenbereichen wie Bewertung, Forschung, Studien, aktive Beteiligung an Netzwerken, Pilotstudien nachweisen können. Sie sollten nachweislich über Kompetenzen im Bereich Verwaltung/Überprüfung sowie über analytische Fähigkeiten und Kreativität verfügen.
- *Mindestens ein Mitglied des Teams sollte ein Sachverständiger der Kategorie III sein.* Dieser Sachverständige muss nachweislich mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei Jahre im Bereich der sozialen Eingliederung (wie unter Ziffer 2 beschreiben) innerhalb der Mitgliedstaaten und/oder auf transnationaler Ebene bzw. auf der Ebene der Europäischen Union nachweisen können.
- *Jedes Mitglied des Teams sollte über gute Englischkenntnisse und ausgezeichnete schriftliche und mündliche Präsentationstechniken verfügen.* Zudem sollte der Bieter die Fähigkeit seines Teams nachweisen, Unterlagen in mindestens 15 Sprachen der Europäischen Union zu lesen und zu verstehen.

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs, Lebensläufe der Sachverständigen.

b) Erforderliche Nachweise

Die technische und fachliche Fähigkeit des Bieters zur Durchführung der oben beschriebenen Analyse wird anhand folgender Nachweise geprüft und bewertet:

- Eine kurze Beschreibung der beruflichen Tätigkeit des Bieters (im Falle einer Bietergemeinschaft auch ihrer Mitglieder) in Bezug auf Leistungen, die den Vertragsleistungen vergleichbar sind und nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Wurden

bereits Arbeiten für die Europäische Kommission durchgeführt, sind das Kommissions-Aktenzeichen des Vertrags und die Kommissionsdienststelle zu nennen, für die die Leistungen erbracht wurden;

- eine Liste der Mitglieder des Teams (Mitarbeiter oder Sachverständige), die für die Erbringung der geforderten Leistungen eingesetzt werden, zusammen mit ihren Lebensläufen und Qualifikationen, und eine klare Beschreibung der spezifischen Aufgaben, die jede dieser Personen in diesem Projekt übernimmt;
- eine Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er die erforderliche technische Leistungsfähigkeit besitzt und das Team über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kompetenzen verfügt;
- von externen Mitarbeitern sind verbindliche – datierte und unterzeichnete – Erklärungen zu ihrer Beteiligung am Projekt beizubringen.

Für Angebote von Bietergemeinschaften: siehe Ziffer 14.

Bieter, die nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht die oben genannten Anforderungen an die finanzielle und fachlich-technische Leistungsfähigkeit erfüllen, werden ohne weitere Bewertung ihres Angebots ausgeschlossen.

## **17. ZUSCHLAGSKRITERIEN**

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage nachstehender Kriterien und des vorgeschlagenen Preises:

*Zuschlagskriterium 1 – max. 25 Punkte*

Verständnis der Leistungen und allgemeiner Ansatz bezüglich der zu erbringenden Leistungen

- Allgemeines Verständnis der Bewertungsfragen und der zu erbringenden Leistungen (max. 12 Punkte)
- Verständnis der EU-Politik im Bereich der sozialen Eingliederung (max. 13 Punkte)

*Zuschlagskriterium 2 – max. 50 Punkte*

Vorgeschlagener methodischer Ansatz und vorgeschlagene Instrumente

- Ansatz der Datenbeschaffung, einschließlich der Methoden zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen (Interviews, Fragebögen, Erhebungen usw.) und Kriterien zur Bewertung der Relevanz und der Qualität vorhandener Daten (max. 15 Punkte)
- Ansatz der Datenanalyse, einschließlich der Methoden zur Analyse und Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse und zur Bewertung von Querschnittsthemen (max. 15 Punkte)
- Klarheit und Machbarkeit der vorgeschlagenen Methodik und des vorgeschlagenen Instrumentariums zur Beantwortung der Bewertungsfragen (max. 20 Punkte)

*Zuschlagskriterium 3 – max. 25 Punkte*

## Vorgeschlagener Ansatz für die Verwaltung der Arbeiten

- Allgemeiner Verwaltungsansatz, einschließlich Organisation der Arbeiten und Arbeitsplan, Ecktermine, Fristen und Analyse des kritischen Pfads (max. 10 Punkte)
- Ressourcenallokation – aufgeschlüsselt nach Kategorien von Sachverständigen – für die verschiedenen zu erbringenden Leistungen (max. 8 Punkte)
- Qualitätssicherungsansatz (max. 7 Punkte)

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

## **18. INHALT UND AUFMACHUNG DER ANGEBOTE**

### **18.1. Inhalt des Angebots**

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 16 und 17) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Bankangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- den Preis;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis des Marktzugangs: Die Bieter müssen angeben, in welchem Staat sie ihren eingetragenen Sitz haben bzw. niedergelassen sind Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorlegen.

### **18.2. Aufmachung des Angebots**

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle oben verlangten Angaben enthalten (siehe Ziffern 12, 13, 14, 15 und 16).

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und auf jeden Fall innerhalb der darin genannten Frist einzureichen.

## **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

1) Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen oder die Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtet die Kommission nicht zur Auftragsvergabe.

2) Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

- 3) Ausgaben, die bei der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht zurückerstattet werden.
- 4) Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand der Angebotsbewertung erteilt.
- 5) Sämtliche vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Kommission über.

## Anhang A – Beurteilung der Qualität des Bewertungsberichts

Um den Erfolg dieser Bewertung sicherzustellen, muss der Auftragnehmer in seinem Angebot nachweisen können, dass er die Anforderungen erfüllen kann. Die Qualität des Bewertungsberichts wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

	mangelhaft	zufriedenstellend	gut	sehr gut	ausgezeichnet
<b>1) Relevanz</b> Entspricht die Bewertung dem Informationsbedarf, wie insbesondere in der Leistungsbeschreibung dargestellt?					
<b>2) Angemessenes Untersuchungsdesign</b> Ist das Untersuchungsdesign der Bewertung geeignet, um Ergebnisse zu erhalten, die erforderlich sind, um die Bewertungsfragen zu beantworten?					
<b>3) Zuverlässigkeit der Daten</b> Sind die beschafften Daten zweckdienlich, und ist ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen?					
<b>4) Fundiertheit der Analyse</b> Wurden die Daten systematisch analysiert, um die Bewertungsfragen zu beantworten und den weiteren Informationsbedarf stichhaltig abzudecken?					
<b>5) Glaubwürdigkeit der Ergebnisse</b> Folgen die Ergebnisse nachvollziehbar aus der Analyse der Daten/Informationen und der Interpretation anhand vorab festgelegter Kriterien und deren Begründung und lassen sie sich damit rechtfertigen?					
<b>6) Validität der Schlussfolgerungen</b> Sind die Schlussfolgerungen interessenunabhängig, und stützen sie sich eindeutig auf die Ergebnisse?					
<b>7) Nutzen der Empfehlungen</b> Wurden die Bereiche, in denen Verbesserungen erforderlich sind, in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen festgelegt? Sind die vorgeschlagenen Optionen realistisch und objektiv?					
<b>8) Verständlichkeit</b> Ist der Bericht gut strukturiert, ausgewogen und verständlich formuliert?					

## **Anhang B – Ergebnisse aus Bewertungen und Berichten**

### Ergebnisse der letzten ESF-Bewertungen im Bereich der sozialen Eingliederung

Im Folgenden werden einige wichtige Ergebnisse der Bewertungen im Bereich der sozialen Eingliederung aufgeführt. Sie geben die Meinung der jeweiligen Bewerter wieder und nicht die der Europäischen Kommission.

#### *Ex-post-Bewertung der ESF-Programme 1994 - 1999 (2004)*

Die ESF-Ressourcen wurden anfänglich nicht im Rahmen globaler Ziele und Benchmarks eingesetzt. Mit der Einführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Jahr 1997 – während des damals laufenden Programmplanungszeitraums – änderte sich dies grundlegend. In den meisten Ländern lagen die Ausgaben in der zweiten Phase der Programmlaufzeit unter Ziel 3 („Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen und der vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen in das Erwerbsleben“) höher als in der ersten Phase. Mit ESF-Mitteln wurden zahlreiche Arbeitslose und insbesondere Jugendliche und Langzeitarbeitslose sowie aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen unterstützt, es wurde ein Beitrag zur Entwicklung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Ländern geleistet, in denen solche Maßnahmen noch relativ unterentwickelt waren, und dazu beigetragen, dass Ziele im Bereich der Chancengleichheit erreicht wurden. Zudem wurde der Ausbau der Kapazitäten des nichtstaatlichen Sektors unterstützt. Das Ausmaß, in dem die ESF-Maßnahmen die nationalen und regionalen Investitionen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt haben, lässt sich nicht genau bestimmen.

#### *Zusammenfassung der Halbzeitbewertungen der ESF-Programme 2000 - 2006*

Artikel 42 der Verordnung Nr. 1260/1999 des Rates sieht eine Halbzeitbewertung aller durch die Strukturfonds geförderten Programme vor. Diese Bewertungen wurden 2003 durchgeführt. Das Bewertungsreferat der GD EMPL erstellte eine Zusammenfassung dieser Bewertungen und untersuchte außerdem den Prozess der Halbzeitüberprüfung. Insgesamt ist die ursprünglich vereinbarte Strategie nach wie vor angemessen und trägt in den meisten Fällen zur Durchführung der EBS und ihrer Leitlinien bei und unterstützt damit die Umsetzung der Ziele der EBS. Die meisten Empfehlungen unterstrichen die Notwendigkeit, die Programmstrukturen zu vereinfachen und komplexe Verwaltungsverfahren abzubauen. Viele Mitgliedstaaten nutzten die Halbzeitüberprüfung, um Änderungen an den Programmen vorzuschlagen. Sie verfolgten die ursprünglichen Strategien weiter und bezogen die überarbeitete EBS und die an die betreffenden Mitgliedstaaten herausgegebenen Empfehlungen ein.

#### *Überblick über die Abschlussbewertung der durch den ESF kofinanzierten Programme 2000 - 2006*

Dieser vom Bewertungsreferat der GD EMPL erstellte Bericht enthält einen Überblick über die 2005 aktualisierten Halbzeitbewertungen der ESF-Unterstützung in der EU der 15 für den Programmplanungszeitraum 2000 - 2006. Die ESF-Programme beziehen sich in der Regel auf die in der Verordnung festgelegten Tätigkeitsfelder. Abhängig von den Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten kann eine bestimmte Maßnahme jedoch unterschiedlichen ESF-

Tätigkeitsfeldern zugeordnet sein. Eine erhebliche Überschneidung gibt es insbesondere bei personenbezogenen Unterstützungsmaßnahmen in den Tätigkeitsfeldern aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und soziale Eingliederung; dabei weist das Tätigkeitsfeld soziale Eingliederung auch spezifische Charakteristika auf, wie z. B. die Unterstützung spezifischer Zielgruppen, bei denen das Risiko (z. B. aufgrund der Herkunft, des Hintergrundes, oder der persönlichen Merkmale wie z. B. einer Behinderung oder auch aufgrund des Bildungsniveaus), aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, besonders hoch ist, bestimmte Schulungsmöglichkeiten (z. B. soziale Kompetenzen oder Sprache) und Art der beteiligten Institutionen (nicht nur primär die Arbeitsverwaltungen, sondern auch andere staatliche und nichtstaatliche Institutionen). Viele Programme nutzen einen integrierten Ansatz der sozialen Eingliederung, d. h. einen ganzheitlichen Ansatz, um vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedrohte oder vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personen im Prozess der Eingliederung zu unterstützen. Viele Mitgliedstaaten haben nach der Halbzeitüberprüfung die Mittel für die Durchführung der Maßnahmen zur sozialen Eingliederung erhöht, um der Relevanz des Tätigkeitsfeldes und seiner zunehmenden Bedeutung Rechnung zu tragen. Viele Programme sind den Tätigkeitsfeldern der Verordnung entsprechend strukturiert, und die formalen Verbindungen zu den nationalen Aktionsplänen/der EBS wurden damals erstellt, indem die verschiedenen Prioritäten und Maßnahmen den Leitlinien gegenübergestellt wurden. Während die meisten Programme alle Pfeiler abdecken, deckten viele nicht alle 22 Leitlinien ab. Es gab Hinweise darauf, dass die ESF-Programme neuen politischen Entwicklungen angepasst wurden, darunter auch der überarbeiteten EBS. Im Verlauf der Durchführung wurden die Verbindungen zwischen dem ESF und den EBS/NAP in vielen Programmen weniger deutlich, unter anderem, weil die Zeitpläne und Zuständigkeiten unterschiedlich sind. In einigen Bewertungen wurde der Versuch unternommen, eine qualitative Bewertung der Auswirkungen des ESF auf die Durchführung der EBS durchzuführen. Einige Bewertungen zeigen, dass der ESF die Steuerung der sozialen Eingliederung insofern verbesserte, als Strukturen für die strategische Planung geschaffen und ein partizipativer und vernetzter Ansatz gefördert und innovative Modelle entwickelt wurden.

*Bewertung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (Juli 2006)*

Die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung dieses Aktionsprogramms der Gemeinschaft sind folgende: alle Maßnahmen leisteten einen Beitrag zu einem besseren Verständnis der sozialen Ausgrenzung und der Armut, zur Entwicklung eines wechselseitigen Prozesses der Zusammenarbeit und des Lernens der Akteure, zur Entwicklung von Kapazitäten der Akteure im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut, und zur Mobilisierung der Akteure; das Programm wurde effizient verwaltet. Allerdings hätte durch eine stärkere Fokussierung und Kohärenz noch mehr erreicht werden können, insbesondere durch eine thematische Integration der Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene und durch engere Verbindungen zwischen den Maßnahmen. Außerdem könnte die Kommunikation mit externen Zielgruppen insbesondere auf subnationaler Ebene verbessert werden (abhängig von den Faktoren vor Ort und von dem Ausmaß, in dem die Methode der offenen Koordinierung die nationale Strategie widerspiegelt) und insgesamt muss außerdem der Austausch über die Wissensmanagement-Strategie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission verbessert werden. Die neuen (10) Mitgliedstaaten brauchen immer noch eine gewisse Unterstützung, um Aufgaben und Zuständigkeiten klarer ausdifferenzieren zu können.

*EQUAL-Bewertungen*

In der EQUAL-Bewertung hat sich gezeigt, dass eine der erfolgreichsten Vorgehensweisen der Aufbau neuer und nachhaltiger Partnerschaften ist, in denen alle einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts zusammengebracht werden, um das gemeinsame Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung zu verfolgen. Die enge Zusammenarbeit von amtlichen Stellen, Arbeitgebern, Arbeitsmarktagenturen und Basis-NRO hat neue Ideen und neue Lösungsansätze in Bezug auf Diskriminierung und Ungleichheit hervorgebracht. Die Bewertung hat gezeigt, dass diese Zusammenarbeit in den meisten Fällen entweder auf der Grundlage nachhaltiger förmlicher Netzwerke oder aber in Form einer etablierten informellen Zusammenarbeit fortgeführt wird. Bei einigen Aktivitäten wurde Nachhaltigkeit auch dadurch erreicht, dass neue Strategien, ein Verhaltenskodex und von den Partnern unterzeichnete gemeinsame Protokolle eingeführt wurden.

Die aktive Einbeziehung von Vertretern der Zielgruppen in diese Partnerschaften hat sich insofern als besonders nützlich erwiesen, als sie ein Licht auf die tatsächlichen Hindernisse wirft, die diskriminierte oder gefährdete Personen überwinden müssen, wenn sie Arbeit suchen bzw. um Arbeit zu bekommen und zu behalten. Die aktive Beteiligung von Mitgliedern der Zielgruppen umfasste u. a.:

- Beteiligung an der Konzeption der Maßnahme;
- Beteiligung an der Durchführung der Maßnahme (z. B. Schulung von einigen Mitgliedern der Zielgruppe, die dann die Rolle von Ausbildern bzw. Betreuern für andere übernehmen können. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit des Ausbilders/Betreuers aus der Sicht der Zielgruppe, erleichtert die Kommunikation und erhöht die Motivation).

Weitere erfolgreiche Vorgehensweisen:

- Schulung von Arbeitgebern in Bezug auf die Vorteile einer vielfältigen Arbeitnehmerschaft (Aufbrechen von Stereotypen in Bezug auf Rasse und Geschlecht und Herausstellen des entsprechenden Mehrwerts) und Bereitstellung von „Soft-Tools“ für die Arbeitgeber (z. B. Verhaltenskodizes, Selbstdiagnoseinstrumente), die sie dazu befähigen, geltende Gleichstellungsvorschriften in die Praxis umzusetzen;
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen mit dem Ziel, Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung, z. B. in Bezug auf die wirtschaftlichen Vorteile der Zuwanderung, zu nehmen.

Einige spezifische Beispiele innovativer Vorgehensweisen, die in der Bewertung ausdrücklich in Bezug zum Prozess der sozialen Eingliederung gesetzt werden:

- Annahme eines Verhaltenskodex durch die Medien zur Umsetzung von Antidiskriminierungsstrategien (Verpflichtung der Medien zur Durchführung von Gleichstellungsaudits und zur Produktion von Programmen, die der gesellschaftlichen Vielfalt gerecht werden);
- Vereinbarung eines gemeinsamen Protokolls von verschiedenen Arbeitsagenturen und von Agenturen, die mit Drogenkonsumenten arbeiten, über die Vertraulichkeit von Daten und den Informationsaustausch zwischen den Agenturen, auf der Grundlage spezifischer Leitlinien für Treffen mit Arbeitssuchenden und für die Bereitstellung individueller Betreuungspläne;
- Änderungen an der Wiedereingliederungsstrategie des Strafvollzugsdienstes eines Gefängnisses aufgrund von Initiativen zahlreicher Akteure zur Unterstützung der Eingliederung von Haftentlassenen und ehemaligen Straftätern.

Obwohl alle durch EQUAL unterstützten Maßnahmen Ende 2008 abgeschlossen werden, ist beabsichtigt, bewährte Verfahren zum Teil durch die regulären ESF-Maßnahmen sowie durch sonstige Gemeinschaftsprogramme beizubehalten und weiter zu fördern.

## Wichtige Ergebnisse aus Berichten über die soziale Eingliederung

Im Folgenden werden einige wichtige Ergebnisse der Berichte über die soziale Eingliederung aufgeführt.

*Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Evaluation of the Open Method of Coordination for Social Protection and Social Inclusion (Bewertung der offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung) SEK(2006)345*

Die meisten Befragten waren der Meinung, dass sich die OMK gut eigne, um die Unterstützung der EU für sozialpolitische Ziele deutlich zu machen und ein gemeinsames Verständnis der Herausforderungen in diesem Bereich zu entwickeln. Zwar konnten nicht alle Befragten angeben, welche spezifischen Reformen oder politischen Auswirkungen ihrem Einfluss zuzuschreiben waren, dennoch waren sie der Meinung, dass sie einen Rahmen geschaffen und dazu beigetragen hat, dass bei der nationalen Politikgestaltung ein strategischer Ansatz verfolgt wird. Insbesondere verwiesen viele Befragte auf den Beitrag der nationalen Aktionspläne zur Schärfung des politischen Profils der sozialen Eingliederung in den Mitgliedstaaten.

Die Ergebnisse dieser Zusammenfassung der Antworten der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner auf europäischer Ebene sowie von NRO-Netzwerken und Institutionen im Bereich des Sozialschutzes auf einen Bewertungsfragebogen über die OMK im Bereich des Sozialschutzes und der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Renten wurden von der Kommission verwendet, um neue gemeinsame Ziele und Arbeitsmethoden vorzuschlagen (siehe oben). Das wichtigste Ziel war die Erstellung eines Meinungsbilds zu der Frage, inwiefern es durch den OMK-Prozess gelungen ist, die politische Koordinierung und die Verbreitung bewährter Verfahren wirksam zu fördern, und welche Änderungen erforderlich sind, um Verbesserungen zu erzielen.

*Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Joint Report on Social Protection and Social Inclusion (Gemeinsamer Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung) (SEK(2007)329)*

Die Mitgliedstaaten haben erstmals integrierte nationale Berichte über ihre Strategie in den Bereichen soziale Eingliederung, Renten, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege vorgelegt. Zu den Kernaussagen im Bereich der sozialen Eingliederung gehören die Verpflichtung zur Verringerung der Kinderarmut und zur aktiven Eingliederung als einflussreiche Instrumente zur Förderung der sozialen Eingliederung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt der am meisten benachteiligten Menschen, wobei verstärkt darauf geachtet werden muss, dass eine ausreichende Mindestsicherung für alle gewährleistet ist. Die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner beteiligen sich zunehmend an der Ausarbeitung nationaler Strategien. Allgemein wird erkannt, wie wichtig eine wirkungsvolle Überwachung und Bewertung sind, doch wird wenig dazu ausgeführt, wie dies im Einzelnen umzusetzen ist. Inzwischen wird häufiger mit Indikatoren und Zielsetzungen gearbeitet, doch sie werden immer noch nicht systematisch verwendet. Die Umsetzung der sozialen Eingliederung und der Gesundheitspolitik wird besser koordiniert, und die Strukturfonds, vor allem der Europäische Sozialfonds, werden häufiger genutzt. Doch die Öffentlichkeitswirkung in diesem Bereich könnte besser sein.